

darf auch nicht seine Lage an Andere überlassen und findet eine Rückzahlung des Pachgelbes in keinem Falle statt.

Die Anmeldung muß regelmäßig bis Ende des Monats Juni erfolgen und wird dem Anmelde eine auf seinen Namen lautende Legitimationskarte ausgehändigt, auf welcher die betreffende Platznummer und die berechtigten Markttage verzeichnet stehen.

Für den Fall, daß der Platz von dem Inhaber an einem Tage nicht benutzt wird, bleibt der Hafen-Commission die anderweitige Verwendung desselben für den Tag vorbehalten. Nicht feste Plätze zahlen pro anno M 1,50.

§ 5. Gesundheitschädliche Nahrungsmittel, als unreifes Obst, verdorbene Fische oder dergleichen dürfen auf dem Markt nicht feil geboten werden und ist der Marktaufscher angewiesen, die sofortige Entfernung solcher Waaren vom Markte anzuordnen und die Contractanten behufs Einleitung des Strafverfahrens zur Anzeige zu bringen.

§ 6. Der Markt wird Mittags um 12 Uhr geschlossen, um zwischen 12 und 1 Uhr gereinigt zu werden, und ist erst um 1 Uhr der Verkauf wieder gestattet, zu welchem die Bückung der wasserwärts kommenden Waaren erst von 10 Uhr an erfolgen darf.

§ 7. Anträge oder Beschwerden, welche sich auf den Marktverkehr beziehen, sind bei der Hafen-Commission vorzubringen, welcher die Aufgabe zugewiesen ist, für die Aufrechterhaltung der Ordnung und Reinlichkeit auf dem Markte Sorge zu tragen.

Altona, den 2. Januar 1879.

Die Hafen-Commission.

Tarif der Marktgebühren am Fischmarkt:

	M	S
Feste Grünhöferstellen der hiesigen Einwohner pr. Tag	—	10
Feste Stellen der hiesigen Fischfrauen für jeden Tag des Marktbesuchs	—	10
Für nicht feste Stellen auf dem Fischmarkt bis Mittags 12 Uhr pr. Tag	—	10
Ein Nr.-Platz für auswärtige Grünbauern ohne Unterschied vom 1. Mai jeden Jahres an gerechnet, pr. Jahr	5	—
und außerdem für jeden Tag des Marktbesuchs	—	10
Landleute ohne Nr.-Platz pr. Jahr	1	50
pr. Tag	—	10
Ein fester Nr.-Platz für Kartoffeln in Säcken für jeden Tag des Marktbesuchs	—	10
Verkaufplatz für Kartoffeln, nicht fest und dem Wechseln unterworfen, pr. Tag nach Größe des Platzes	—	20
Eier, Wild, Federwild etc. auf Karren und Wagen pr. Tag	—	10
Ein grosser Händler für Fische in Körben und Kisten bis 4 Collet, pr. Tag	—	10
Fische auf Wagen pr. Tag	—	50
Verkauf aus Fahrzeugen:		
a. große Fischerfahrzeuge pr. Reise	1	—
b. kleine	—	50
c. Fischerböte	—	20
d. Kohl-, Frucht-, Gemüse- und andere Fahrzeuge, pr. Tag bis 42 cbm.	—	10
darüber	—	20

Vorbestehender Tarif wird auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 26. April 1872, die Erhebung von Marktstandgeld betreffend, vom 1. December d. J. an bis zum Jahre 1890 incl. hierdurch genehmigt. Schleswig, den 23. November 1878. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. (L. S.)

Das neue Grundbuch der Stadt Altona

beruht auf den Gesetzen vom 5. Mai 1872 und 27. Mai 1873. Allmonatlich werden die angelegten Grundbuchblätter — welche in jedem Stadttheil (Vorder- u. f. w. Theil) von 1 an zählen — im „Amtsblatt“ und in den „Altonaer Nachrichten“ bekannt gemacht. Am 11. Tage nach Erscheinen des „Amtsblatts“ wird das betreffende Stadtbuchstolium geschlossen.

Für Altona besonders wichtig ist folgendes:

1. Jeder Interessent kann das Grundbuchblatt einsehen.
2. Der Richter, welcher früher die mündlichen Erklärungen sofort selbst in das Stadtbuch eintrug, verfügt jetzt auf vorliegende Anträge, wenn sie nicht wegen Mängel abzuweisen sind, die Einschreibung in das Grundbuch, welche der Grundbuchführer (Gerichtsschreiber) bewirkt. Die zur Einschreibung erforderlichen Anträge und Urkunden müssen gerichtlich oder notariell aufgenommen oder beglaubigt sein (ebenso Vollmachten).

3. Abgehen von den Hypotheken- oder Grundschuldbriefen erhalten die Beteiligten nur einfache Nachrichten über das Verfügte — der Eigentümer auf Verlangen beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes. Das Aufgebot verlорener Hypotheken- oder Grundschuldbriefe ist gegen früher erheblich erschwert.

4. In Fällen freiwilliger Veräußerung des Grundstücks haben die Contractanten zur Auflassung vor Gericht zu erscheinen; Vorlegung eines gestempelten Kaufvertrages ist rathsam. Weder Nachbarn noch Hypothekengläubiger brauchen zugezogen oder deren Documente beigebracht zu werden. Auch enthält die Auflassung nichts über Preiszahlung, Hypothekenübernahme und dergl. Die Entpändung von Trennstücken ist urkundlich zu erklären. Im Uebrigen bleiben die Rechte der Gläubiger am Grundstück durch den Eigentumswechsel unberührt, und der persönliche Anspruch gegen den Veräußerer hört nicht ohne Weiteres auf; vielmehr gilt § 41 des Gesetzes vom 5. Mai 1872: „Hat der Erwerber eines Grundstücks die auf demselben lastende Hypothek in Anrechnung auf das Kaufgeld übernommen, so erlangt der Gläubiger gegen den Erwerber die persönliche Klage, auch wenn er dem Uebnahmevertrag nicht beigetreten ist. Der Veräußerer wird von seiner persönlichen Verbindlichkeit frei, wenn der Gläubiger nicht innerhalb eines Jahres, nachdem ihm der Veräußerer die Schuldübernahme bekannt

gemacht, die Hypothek dem Eigentümer gekündigt, und binnen 6 Monaten nach der Fälligkeit eingeklagt hat.“ (Eventuell beginnt die Frist erst mit der Rückbarkeit).

5. Nur der eingetragene Eigentümer — auch der Käufer nicht vor der Auflassung, die Witwe nicht vor ihrer Eintragung u. s. w. — kann auflassen oder eine Hypothek einschreiben lassen (Ausnahme: Miterben können auch ohne dies auflassen). Die zu früh ausgefertigten Obligationen müssen wiederholt werden.

6. Zur Eintragung einer Hypothek ist die Vorlegung einer Schuldurkunde erforderlich; darin u. A.: Angabe des Grundbuchblatts, des Fälligkeits- oder der Zinslosigkeits-, des Anhangstages der Verzinsung, des Schuldgrundes (Darlehn u. s. w.).

7. Früher wurde eine Post eingeschrieben „nächst . . . Markt“; jetzt geschieht eine solche Angabe weder in der Schuldurkunde noch im Grundbuch. Wie viel der betreffenden Post vorragt, muß sich Jeder selbst herausrechnen. Sieht sie z. B. in Abtheilung III. des Grundbuchblatts („Hypotheken- und Grundschulden“) unter Nr. 4, ist Nr. 1 = 10,000 M., Nr. 2 gelöst, Nr. 3 = 15,000 M., so rangirt sie hinter 25,000 M.; das Nöthige hierüber steht auch im Hypothekenbrief. Wohl zu beachten ist auch das in Abtheilung II. („bauende Lasten und Einschränkungen des Eigentums“) etwa eingetragene.

8. „Lücken“ in der Belastung werden nicht mehr entstehen. An die Stelle einer gelöschten Post rücken ohne Weiteres die nachfolgenden vor. Es erfolgt aber auch keine Lösung auf bloße Bewilligung des Gläubigers, sondern nur auf hinzukommenden Antrag des Eigentümers. Will dieser die Stelle sich offen halten, so unterläßt er, mit der Quittung in Händen, den Antrag; er kann auch die Post auf sich selbst umschreiben lassen. — Gleich von vornherein darf er auch Grundschulden (d. h. Posten ohne Angabe des Schuldgrundes und ohne persönliche Haftung) auf sich selbst einschreiben lassen; z. B. als Nr. 1, wenn er vorläufig nur das zweite Geld aufnimmt — denn es wäre unthunlich, wie früher die erste Stelle ganz unausgefüllt zu lassen.

9. Ein voreingetragener Gläubiger kann sein Vorrecht einem nachfolgenden einräumen; die Vorrechte der Zwischenforderungen werden hierdurch nicht berührt. — Auch einer künftig einzutragenden Post kann man das Vorrecht vorbehalten.

10. Das Versprechen an den eingetragenen Gläubiger, das Grundstück nicht weiter zu belasten, ist nichtig.

11. Grundstücks-Verschlechterungen berechtigen unter Umständen zu Sicherungsmassregeln oder Einforderung des Capitals vor der Verfallzeit.

12. Bürgschaften gehören nicht ins Grundbuch.

Mittheilungen über das Gesetz betreffend die Zwangsvollstreckung in Immobilien. Dreierlei Arten der Zwangsvollstreckung sind zulässig: a. Zwangseintragung, b. Zwangsverwaltung, c. Zwangsversteigerung. Der Gläubiger kann sich auf eins dieser Mittel beschränken, sie aber auch alle drei gleichzeitig zur Anwendung bringen.

Anträge auf Zwangseintragung sind von dem Gläubiger direct bei dem Grundbuchrichter zu stellen, wobei die erforderlichen Urkunden vorzulegen.

Zwangsverwaltung als selbstständiges Vollstreckungsmittel ist früher fast gar nicht vorgekommen. Nach dem alten Verfahren wurde jedes Grundstück von Amtswegen in Zwangsverwaltung genommen, sobald die Zwangsversteigerung (der Altonaer Specialconcurs) eingeleitet war. Heute bedarf es eines besonderen Antrages, auch wenn Zwangsversteigerung schon schwebt. Unterläßt der Gläubiger die Stellung des Antrages, so ist der Eigentümer nicht gebindert, die Mieten zu heben und für sich zu verbrauchen. In dem Verfahren der Zwangsverwaltung werden aus den Einkünften nur die Kosten des Verfahrens, etwaige Reparatur- und Unterhaltungskosten, die laufenden Steuern und die laufenden Zinsen — vom letzten Fälligkeitsstermin vor Einleitung des Verfahrens an gerechnet — bezahlt. Ein etwaiger Ueberreicht dient zur Befriedigung des Gläubigers, welcher die Zwangsverwaltung beantragt hat. Die Zinsen werden in der sich aus dem Grundbuch ergebenden Reihenfolge nach Maßgabe eines Verteilungsplanes gezahlt. Gläubiger in gleichster Stellung werden wegen der laufenden Zinsen in der Regel bedeckt werden, aber auch solche Gläubiger, welchen der Antrag auf Zwangsversteigerung nicht rathsam scheint, werden in manchen Fällen noch Dedung finden, wenn das betr. Grundstück vortheilhaft vermiethet ist. Der Eigentümer muß auf Verlangen das Grundstück räumen. Die Zwangsverwaltung hört auf, sobald das Grundstück in Versteigerungsverfahren zugeschlagen ist. Unvertheilte Einkünfte fließen zur Kaufgeldeinlage, jedoch unter Wahrung der Rechte der Gläubiger auf ihre laufenden Gebühungen. Dies kann dazu führen, daß Gläubiger, welche im Uebrigen ausfallen, doch die während des Verfahrens erwachsenen Zinsen gezahlt erhalten.

In dem Verfahren der Zwangsversteigerung bleiben alle der Forderung des betreibenden Gläubigers vorgehenden Ansprüche gewahrt, so daß ein Verkauf nicht ohne Dedung derselben geschehen kann. Es bedarf also, bevor ein Antrag auf Eröffnung des Verfahrens gestellt wird, einer genauen Prüfung, ob das fragliche Grundstück einen entsprechenden Wert hat und ob anzunehmen, daß aus dem Erlöse außer den gedachten Ansprüchen noch die eigene Forderung gedeckt werden wird.

Wer die Zwangsversteigerung beantragt, haftet für die Kosten des Verfahrens, was namentlich in dem Falle von Wichtigkeit ist, wenn sich im Versteigerungstermin herausstellen sollte, daß das Grundstück für die Summe der dem Antragsteller vorgehenden Ansprüche nicht veräußert ist.

Die Kosten des Verfahrens zc., die rückständigen und laufenden Steuern, die vorgehenden Hypotheken nebst den Zinsen und die etwaigen Kosten der Beitreibung bilden zusammen das geringste Gebot.

Auf folgende Einzelheiten ist zu achten:

Dem Antrage auf Einleitung sind als Anlagen beizufügen: a. der vollstreckbare Schuldtitel, b. der neueste Auszug aus der Grundsteuer-